

GEMEINDEBOTE



Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft

„Mittleres Schwarzatal“

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Gemeinden
Allendorf, Bechstedt, Döschnitz, Dröbischau, Mellenbach-Glasbach, Meura,
Oberhain, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Wittgendorf



Allendorf



Bechstedt



Döschnitz



Dröbischau-
Egeisdorf



Mellenbach-
Glasbach



Meura



Oberhain



Rohrbach



Schwarzburg



Sitzendorf



Unterweißbach



Wittgendorf

23. Jahrgang

Freitag, den 14. August 2015

Nr. 8 / 33. Woche

4. SIMSONTREFFEN IN WITTGENDORF

Samstag, 29. August 2015



Beginn 11.00 Uhr

Eintritt frei!

Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

Mitteilungen

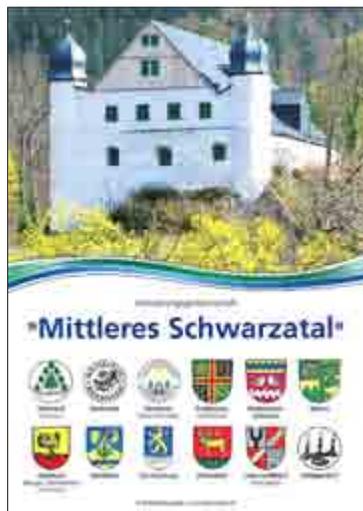
Neuaufgabe der Infobroschüre der VG Mittleres Schwarzatal

Mit der Neuaufgabe dieser Informationsbroschüre möchte ich Sie, liebe Mitbürger und Mitbürgerinnen, auch im Namen unserer Mitgliedsgemeinden herzlich grüßen und unsere Neubürger und Gäste willkommen heißen!

Die Broschüre soll Ihnen helfen, sich schnell und unkompliziert in der Verwaltungsgemeinschaft zu orientieren. Sie soll Ihnen einen Überblick über wichtige öffentliche Einrichtungen und Institutionen, wie Kindergärten, Schulen, soziale Dienste und andere Behörden geben.

Die hier enthaltenen Anschriften, Ansprechpartner und Telefonnummern sollen Ihnen schnelle Hilfe in den wesentlichen Lebensbereichen ermöglichen.

Weiterhin finden Sie viel Wissenswertes über unsere 12 Mitgliedsgemeinden, deren historische Entwicklung, aber auch das kommunale und kulturelle Geschehen. Einen wichtigen Beitrag zur Bereicherung unserer dörflichen Gemeinschaft leisten hierbei unsere aktiven Vereine mit ihren vielfältigen sportlichen und kulturellen Angeboten.



Natürlich möchten wir Sie auch über die Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung informieren. Wir die Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, erledigen nicht nur die Verwaltungsarbeit für die Mitgliedsgemeinden, sondern verstehen uns auch als Ansprechpartner und Dienstleistungsunternehmen für die Bürger.

Unsere Mitarbeiter und ehrenamtlichen Bürgermeister stehen Ihnen gerne zur Beantwortung Ihrer Fragen oder für Hilfeleistungen zur Verfügung.

Sie sollten auch jederzeit unsere Homepage:

www.mittleres-schwarzatal.de

besuchen, um sich über Aktuelles zu informieren, den Formularservice zu nutzen oder einfach Fragen an uns zu richten.

Ich möchte mich an dieser Stelle ganz persönlich bei denen bedanken, die durch ihr Inserat die Herausgabe dieser Broschüre ermöglicht haben!

Günter Himmelreich
Gemeinschaftsvorsitzender

Wo soll es denn hingehen?

Am **Donnerstag, dem 3. September 2015**
um **19:00 Uhr**
findet im **Vereinshaus Hirsch in Meuselbach**

ein Kolloquium

statt, mit folgenden Teilnehmern:

Frau Marion Rosin, Mitgl. des Thür. Landtages
Herrn Dr. Richard Dewes, Innenminister Land Thüringen a.D.
Herrn Marko Wolfram, Landrat Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

sowie den Landtags-Abgeordneten:

Herrn Herbert Wirkner, CDU
Herrn Mike Kowalleck, CDU

Es geht dabei in erster Linie um die Zukunft des Freistaates Thüringen sowie der Landkreise.

Weiterhin um die Zusammenlegung der Gemeinden bis zu einer Größe von ca. 8.000 Einwohnern.

Die neue Zuordnung sieht vor, die Landkreise Saalfeld-Rudolstadt, Saale-Orla und Saale-Holzland zu einem Landkreis zusammenzuschließen.

Engeladen dazu sind alle Ratsmitglieder der VG „Bergbahnregion/Schwarzatal“, der VG „Mittleres Schwarzatal“ und der VG „Lichtetal“ sowie die Bürgermeister und Gemeinschaftsvorsitzenden.

Darüber hinaus die Ortsbrandmeister der Städte und Gemeinden, Vorsitzende der Vereine, die das gesellschaftliche Leben in der Region maßgeblich beeinflussen sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger.

In den nächsten Wochen und Monaten soll in demokratischen Prozessen durch die Bürgerinnen und Bürger festgelegt werden, wohin die Reise gehen soll.

Deshalb diese Veranstaltung. Wir bitten um rege Teilnahme zu dieser Veranstaltung, an der Sie Ihre Meinung bekunden und Ihre Vorstellungen dazu darlegen können.

G. Himmelreich
VG-Vorsitzender

Veranstaltungen

Sie feiern, wir fahren!

Mit KomBus zum Rudolstädter Vogelschießen

Das traditionelle Rudolstädter Vogelschießen findet in diesem Jahr vom 21. - 30. August statt. Zum größten Volksfest Thüringens mit rasanten Fahrgeschäften, vielen Leckereien und Stimmungsmusik in den beliebten Festzelten gelangt man mit KomBus bequem, entspannt und ohne lange Parkplatzsuche.

Jeweils an den Samstagen (22. + 29.8.) fahren Sonderbusse aus Mellenbach, Unterweißbach, Sitzendorf und Schwarzburg nach Rudolstadt und zurück.

Hier die Abfahrtszeiten:

Mellenbach Verkehrszentrale	17.30
Mellenbach Glasbach	17.32
Mellenbach Blumenau	17.34
Zirkel Bahnhof	17.36
Unterweißbach Parkplatz	18.17
Sitzendorf Bahnhof	18.20
Sitzendorf Porzellanmanufaktur	18.22
Sitzendorf Parkplatz	18.23
Schwarzburg Oberer Ort	18.26

Die Rückfahrt startet jeweils am Folgetag frühmorgens um 0.30 Uhr ab Rudolstadt, Busbahnhof, Haltestelle 5.

Weitere Informationen sind am KomBus-Service-Telefon 0180 / 333 72 87 (Mo.-Fr. von 7.15 - 17.15 Uhr für 9 Ct./min a. d. dt. Festnetz, Mobilfunk max. 42 Ct./min) oder 03671 / 52 51 90, auf www.kombus-online.de unter News abrufbar.

Gemeinde Allendorf

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates aus der 7/2015. Sitzung vom 27.07.2015

Beschluss-Nr. 54/7/2015

Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2012

In Kenntnis des Prüfberichtes über die örtliche Rechnungsprüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinde Allendorf, Rudolstadt 03.02.2015; Az.: 095.74: VG III 01-04/wie, für das Haushaltsjahr 2012, beschließt der Gemeinderat die Entlas-

tion des Bürgermeisters und des Beigeordneten, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 55/7/2015

Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2013

In Kenntnis des Prüfberichtes über die örtliche Rechnungsprüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinde Allendorf, Rudolstadt 03.02.2015; Az.: 095.74: VG III 01-04/wie, für das Haushaltsjahr 2013, beschließt der Gemeinderat die Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 56/7/2015

Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012

In Kenntnis des Prüfberichtes über die örtliche Rechnungsprüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinde Allendorf, Rudolstadt 03.02.2015; Az.: 095.74: VG III 01-04/wie, für das Haushaltsjahr 2012, stellt der Gemeinderat die Jahresrechnung fest.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 57/7/2015

Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013

In Kenntnis des Prüfberichtes über die örtliche Rechnungsprüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinde Allendorf, Rudolstadt 03.02.2015; Az.: 095.74: VG III 01-04/wie, für das Haushaltsjahr 2013, stellt der Gemeinderat die Jahresrechnung fest.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 58/7/2015

Außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2014 Vermögenshaushalt

Der Gemeinderat der Gemeinde Allendorf beschließt außerplanmäßige Ausgaben im Vermögenshaushalt, Haushaltsjahr 2014 in Höhe von 11.705,21 EUR im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Aschau“.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied (er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 59/7/2015

Außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2014 Vermögenshaushalt

Der Gemeinderat der Gemeinde Allendorf beschließt außerplanmäßige Ausgaben im Vermögenshaushalt, Haushaltsjahr 2014 in Höhe von 4.186,92 EUR im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Aschau“ - Grünordnungsplan.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied (er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 60/7/2015

Außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2014 Vermögenshaushalt

Der Gemeinderat der Gemeinde Allendorf beschließt außerplanmäßige Ausgaben im Vermögenshaushalt, Haushaltsjahr 2014 in Höhe von 15.130,92 EUR für die Verlängerung des Regenwasserkanals Ortslage Aschau. Hinzu kommen die Planungsleistungen.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied (er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 61/7/2015

Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 6/2015 vom 11.05.2015

Der Gemeinderat bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr. 6/2015 vom 11.05.2015.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 62/7/2015

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Allendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Allendorf beschließt die vorliegende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 63/7/2015

Geschäftsordnung der Gemeinde Allendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Allendorf beschließt die vorliegende Geschäftsordnung der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 64/6/2015

Annahme und Genehmigung eines Gemeindewappens

Der Gemeinderat der Gemeinde Allendorf beschließt die Annahme eines Gemeindewappens (Hoheitszeichen).

Die erforderlichen Unterlagen zur Genehmigung des Wappens sollen beantragt und zur Genehmigung eingereicht werden.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

gez. Oertel

Bürgermeister

Mitteilungen

Dorffest in Allendorf

Ein großes Dankeschön

an alle Besucher und Mitwirkende!

Das Dorffest begann am Samstagabend mit der Band „OPTIMAL“, die Stimmung im Festzelt war super und alle Gäste waren begeistert, ob „Alt“ oder „Jung“ - alle rockten mit.

Am Sonntag gab es einen zünftigen Frühschoppen mit der Cursdorfer Blaskapelle.

Danach konnte man sich mit Thüringer Klößen und Braten stärken.

Ein großer Spaß für Groß und Klein war die „Kastenrutsche“, Hüpfburg und sonstige Spiele, die mit großer Begeisterung genutzt wurden. Ganz stolz waren die Kleinen, wenn sie sich schön geschminkt präsentierten und sich über die gemalten Figuren austauschten.





Am Nachmittag gab es super Stimmung mit „Zwei gegen Willi“. Da wurden viele Gäste wieder jung und schwelgten in Erinnerung. Wie auch im vorigem Jahr gab es selbstgebackenen Kuchen von fleißigen Kuchenbäckerinnen aus dem Ort - vielen herzlichen Dank dafür. An der Kegelbahn war die Aufregung zu spüren - wer gewinnt den 1. Preis, wer nimmt das Fass Bier mit nach Hause. Natürlich gab es auch Leckeres für den Gaumen wie Bratwürste und Rostbrätl. Bei hochsommerlichem Wetter ließ man sich das eine oder andere Getränk genüsslich schmecken.



Herzlichen Dank an alle, die Tag und Nacht dafür sorgten. Alle waren sich einig - das „Ambiente“ ist einzigartig - die in Szene gesetzte „Abendstimmung“ natürlich auch. Wir freuen uns schon auf das nächstes Dorffest mit vielen bekannten und hoffentlich auch vielen neuen Gästen.

Die Veranstalter

**Einladung zur Einweihung
des Pavillons „Auf der Buche“ in Allendorf**

**am Sonntag, dem 23.08.2015,
ab 13.00 Uhr**

Wir freuen uns auf Gäste aus „Nah“ und „Fern“.
Bei schönem Wetter wird ein Rundblick
auf ein „grünes Panorama“ garantiert.
Für Speisen und Getränke ist gesorgt.

Wegweiser:
Allendorf Richtung Bechstedt,
2. Einfahrt nach Kinderspielplatz - links Weg hoch

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat September 2015

03.09.	Brigitte Möller	Allendorf	82 Jahre
10.09.	Klaus Zetzmann	Allendorf	77 Jahre
13.09.	Inge Bach	Allendorf	74 Jahre
17.09.	Marlies Stürmer	Allendorf	74 Jahre
24.09.	Siegfried Hein	Allendorf	74 Jahre

Der Bürgermeister



Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinde Allendorf

Ich grüße Sie ganz herzlich mit dem Monatsspruch für den Monat September:

Wenn ihr nicht umkehrt und werdet wie die Kinder, so werdet ihr nicht ins Himmelreich kommen.

(Matthäus 18,3).

Kinder haben etwas unverstelltes, herzliches, direktes an sich. Sie unterscheiden nicht zwischen Gut und Böse, zwischen zweckmäßigem und absichtsvollem Handeln und Spiel. Sie vertrauen vorbehaltlos. Für sie ist vertrauensvolles Handeln der Erwachsenen wichtig. Von ihnen lernen sie, schauen sich ab, wie man miteinander umgeht. Ihnen ein Vorbild zu sein, ihnen Werte an die Hand zu geben ist wichtig für ihr späteres Leben. Welche Werte zählen im Leben? Vertrauen und Ehrlichkeit, Liebe und Geborgenheit, Authentizität und Unverstelltheit? Unsere Welt spielt gerade mit diesen Werten anstatt für sie einzustehen. Vertrauensvolle Beziehung aufbauen, zuhören, einfach glauben, dass Gott es gut mit uns meint, das können Kinder hervorragend - und genau darin sind uns Kinder ein Vorbild. Genau darin sind uns Kinder weit voraus - vorausgesetzt, sie werden gelassen, es wird ihnen nicht „hineingeredet“. Das, was Jesus in Bezug auf unseren Glauben meint, hat Herbert Grönemeyer einmal so ins Lyrische übersetzt: „Gebt den Kindern das Kommando - sie berechnen nicht, was sie tun. Die Welt gehört in Kinderhände - dem Trübsinn ein Ende; wir werden in Grund und Boden gelacht: Kinder an die Macht.“

**Wir laden herzlich ein
zu den nächsten Gottesdiensten**

12. n. Trin. 23.08.15

14:00 Uhr Allendorf, Gottesdienst

13. n. Trin. 30.08.15

13:30 Uhr Köditz, Familiengottesdienst zum Schulanfang

14. n. Trin. 06.09.15

09:00 Uhr Allendorf, Gottesdienst

16. n. Trin. 20.09.15

09:00 Uhr Allendorf, Gottesdienst

12. n. Trin. 23.08.15

09:00 Uhr Allendorf, Gottesdienst

Christenlehre

Mit dem Gottesdienst zum Schulanfang beginnt wieder die Christenlehre-Saison. Bitte beachten Sie die separaten Einladungen für Ihre Planungen.

Konfirmandenunterricht

Der Konfirmandenunterricht beginnt nach den Sommerferien am 25. September um 16:00 Uhr in der Fürstin-Anna-Luisen-Schule in Bad Blankenburg. Jugendliche, die 2017 konfirmiert werden wollen, können Sie noch anmelden bei Pfr. Thomas Volkmann, Ortsstr. 12, 07426 Allendorf.

Seniorenarbeit

Die Senioren aus Allendorf, Bechstedt und Aschau sind herzlich eingeladen zu den nächsten Seniorentreffen: am 12. August und am 9. September jeweils um 14:30 Uhr im Pfarrhaus in Allendorf. Am 23. September sind wir um 15:00 Uhr herzlich eingeladen zum Seniorentreffen mit den Senioren aus Langewiesen in Köditz.

Kirchenmusikalisches

Der Posaunenchor trifft sich zur Probe wie verabredet gewöhnlich dienstags, 18.30 Uhr im Diakoniat in Königsee.

Seelsorge und Kasualien

Ich stehe Ihnen gerne für seelsorgerlich-beratende Gespräche und Kasualien wie Taufen, Hochzeiten und natürlich Trauerfeiern zur Verfügung. Auch für einen Gottesdienst / kurze Andacht zum Beispiel anlässlich Ihrer Jubelhochzeit stehe ich gerne zur Verfügung. Bitte kommen Sie dazu auf mich zu und melden Sie sich für eine kurze Terminabsprache im Pfarramt Allendorf, 036730-22416.

Gratulation zu Geburtstagsjubiläen

Ich gratuliere allen Jubilaren ganz herzlich zu Ihrem besonderen Wiegenfeste und wünsche Ihnen Gottes Segen und alles Gute, Gesundheit, Kraft, Mut und Vertrauen für die nächsten Schritte, die vor Ihnen liegen.

Es grüßt Sie herzlich

Ihr Pfr. Thomas Volkmann

Ortsstr. 12, 07426 Allendorf

036730-22416 - pfarramt.allendorf@gmx.de

Gemeinde Bechstedt

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat September 2015

01.09. Rudolf Voitl 76 Jahre
12.09. Angelika Krämer 71 Jahre

Der Bürgermeister

Gemeinde Döschnitz

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung und Haushaltsplan

**der Gemeinde Döschnitz
für das Haushaltsjahr 2015**

Die Gemeinde Döschnitz erhielt mit Schreiben vom 23.07.2015 des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt die Mitteilung, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan behandelt und genehmigt wurde.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres 2015 in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2015 (§ 55 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit

vom 17.08.2015 bis 31.08.2015

zu den Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 208, aus, bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme (§ 57 Abs. 3 ThürKO).

**Haushaltssatzung der Gemeinde Döschnitz
für das Haushaltsjahr 2015**

§ 1

Aufgrund §§ 19, 21 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, S. 181) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Döschnitz in seiner 7. Sitzung am 21.05.2015 mit Beschluss Nr. 20/7/2015 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2015 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **238.170 EUR**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **64.400 EUR**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf

25.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **300 v. H.**
- b) für die Grundstücke (B) **405 v. H.**

2. Gewerbesteuer

400 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

50.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Döschnitz, den 24.07.2015

Gemeinde Döschnitz

gez. **Wurmb**

Unterschrift Bürgermeisterin

- Siegel -

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera

Burgstraße 5

07545 Gera

Az.: 2-2-0265

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Arnsgereth

Nach §§ 4, 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeiten der Flurneuordnungs-, Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörden vom 17. März 2014 (GVBl. S. 150) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in den Teilen der Gemarkung Arnsgereth der Stadt Saalfeld und der Gemarkungen Bernsdorf, Eyba und Witzendorf der Gemeinde Saalfelder Höhe im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt das **vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Arnsgereth** angeordnet.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 134 ha. Das Verfahren wird unter der Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera durchgeführt.

2. Anwendung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG)

Erfolgt die Zusammenführung von getrenntem Eigentum an Boden und Gebäuden bzw. Anlagen innerhalb des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens und liegt in diesen Fällen ein Antrag auf Durchführung eines Verfahrens nach dem achten Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), vor oder wird dieser im Laufe des Verfahrens gestellt, so gelten hinsichtlich der für die Zusammenführung unbedingt notwendigen Maßnahmen die §§ 62 und 67 LwAnpG.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageeigentümer bilden die „Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Arnsgereth“.

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Arnsgereth.

4. Beteiligte

Am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageeigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom vereinfachten Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;

- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhalts- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, Burgstraße 5, in 07545 Gera anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nummer 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden:

- Stadt Saalfeld in der Stadtverwaltung Saalfeld, im Stadtplanungsamt, Am Markt 6 in 07318 Saalfeld;
- Gemeinde Saalfelder Höhe in der Gemeindeverwaltung Saalfelder Höhe mit Sitz in Kleingeschwenda, im Bauamt, Kleingeschwenda Nr. 68 in 07422 Saalfelder Höhe und in den angrenzenden Gemeinden:
- Bad Blankenburg in der Stadtverwaltung Bad Blankenburg, im Bauamt, Markt 1 in 07422 Bad Blankenburg
- Kamsdorf in der Gemeindeverwaltung Kamsdorf, im Bauamt, Wilhelm- Pieck- Straße 20 in 07334 Kamsdorf
- Kaulsdorf in der Gemeindeverwaltung Kaulsdorf, im Bauamt, Straße des Friedens 27 in 07338 Kaulsdorf
- Rudolstadt in der Stadtverwaltung Rudolstadt, Bürgerservice im Erdgeschoss des Rathauses, Markt 7 in 07407 Rudolstadt

- Unterwellenborn in der Gemeindeverwaltung Unterwellenborn, im Bauamt, Ernst-Thälmann-Straße 19 in 07333 Unterwellenborn
 - Verwaltungsgemeinschaft (VG) „Lichtetal am Rennsteig“ für die Gemeinde Reichmannsdorf in der VG „Lichtetal am Rennsteig“ mit Sitz in Lichte, im Flur des 1. Obergeschosses des Verwaltungsgebäudes, vor Zimmer Nr. 1.06, Saalfelder Straße 4 in 98739 Lichte
 - Verwaltungsgemeinschaft (VG) „Mittleres Schwarzatal“ für die Gemeinden Döschnitz, Meura, Schwarzburg und Wittgendorf in der VG „Mittleres Schwarzatal“ mit Sitz in Sitzendorf, im Bauamt, Hauptstraße 40 in 07429 Sitzendorf
 - Verwaltungsgemeinschaft (VG) „Schiefergebirge“ für die Gemeinde Probstzella in der VG „Schiefergebirge“ mit Sitz in Probstzella, im Sekretariat, Markt 8 in 07330 Probstzella
- zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera,
Burgstraße 5 in 07545 Gera**

einulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Gera, 31. Juli 2015

**gez. Jens Lüttke
Amtsleiter**

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Arnsgereth vom 31. Juli 2015

Gebietsabgrenzung

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Arnsgereth	0	8/11; 189/2; 190; 192/5; 193/7; 194/6; 195/12; 195/14; 196/4; 196/6; 197/3; 197/4; 198/10; 199/2; 200/11; 201/4; 201/9; 203/3; 204; 205; 206; 207; 208; 209/2; 211; 212; 213/5; 213/6; 214; 236/5; 256/2; 258/2; 260/2; 262; 263/1; 264/2; 266/1; 266/2; 267; 268/3; 269/4; 269/6; 270; 271; 272/1; 273/3; 274; 276; 278/3; 279; 280; 286/3; 287/3; 288/3; 289/3; 290/3; 294/6; 297/3; 297/6; 297/11; 297/12; 297/13; 297/14; 297/15; 297/16; 297/17; 298/1; 298/2; 298/3; 300/2; 301; 302; 303; 304; 305/2; 308/2; 309; 311/2; 311/5; 311/6; 361/2; 362/2; 363; 364; 365/2; 373/4; 374; 379/3; 379/4; 381; 382/2; 383; 384/3; 384/4; 387/3; 387/4; 388; 389; 390; 392; 393/2; 397/4; 398/4; 399/2; 400; 405/2; 410; 412/4; 413/1; 413/2
Bernsdorf	0	23/9; 110/2; 111; 112; 113; 114; 115; 116; 117; 118; 122/2; 123/2; 126/2; 127; 128; 129; 130; 131/2; 133; 134; 135; 136; 137; 138; 139; 139/2; 140; 141; 142; 143; 148/1; 149/2; 152/2; 153/2; 155/2; 156/3; 156/4; 156/5; 157/2; 158/3; 158/4; 159/2; 160; 161; 162/2; 163/2; 164/2; 165/2; 166/2; 167/2; 168/2; 169; 170; 171; 172; 173/2; 175; 176/2; 177/2; 179/2; 182/2; 189/2; 193/2; 194/2; 197/2; 198/2; 201/2; 234
Eyba	3	140/2
Witzendorf	0	219; 508/8; 509; 510/4; 510/5; 512/6; 514/2; 514/5; 514/7; 514/9; 514/10; 514/11; 514/12; 515; 516; 523/3; 523/6; 523/7; 524/3; 524/4; 524/5; 525/3; 525/4; 526/3; 526/4; 528/1; 528/2; 529/1; 529/2; 530/7; 531; 532; 533; 534; 537/2; 538/2; 538/3; 542/3; 542/4; 542/5; 542/6; 543/3; 543/5; 543/6; 543/7; 544/3; 544/4; 545/3; 545/4; 546/2; 547/2; 548/2

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat September 2015

26.09.	Gudrun Franke	74 Jahre
28.09.	Ruth Elli Biehl	80 Jahre

Die Bürgermeisterin



Gemeinde Dröbischau

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat September 2015

04.09.	Ingrid Tischer	Dröbischau	79 Jahre
07.09.	Burkhard Grüner	Dröbischau	79 Jahre
12.09.	Heidemarie Döhler	Dröbischau	72 Jahre
20.09.	Christel Zeise	Egelsdorf	73 Jahre
21.09.	Joachim Gliewe	Dröbischau	73 Jahre
24.09.	Magdalena Schneider	Dröbischau	78 Jahre
30.09.	Julius Möller	Dröbischau	84 Jahre

Der Bürgermeister



Gemeinde Mellenbach-Glasbach

Amtliche Bekanntmachungen

Amtsgericht Rudolstadt

**Ausfertigung
Geschäftsnummer K 177/11**

Beschluss

Das im Grundbuch von Blumenau, Blatt 127, Grundbuchamt Rudolstadt eingetragene Grundeigentum **lfd. Nr. 1 Gemarkung Blumenau** Flur 1 Flurstück 57/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Ödland Blumenau Nr. 56 zu 1.536 qm Hotelgebäude (Hotelbereich 1. u. 2. Obergeschoss mit ca. 520 qm Nutzfläche; im Dachgeschoss zwei kleine Wohnungen mit insgesamt ca. 92 qm Wohnfläche) mit Wintergartenanbau und Terrasse, massiver Schuppen-/Garagegebäude mit Öllager und Heizraum (Wohnräume im OG nicht mehr nutzbar) **lfd. Nr. 2 Gemarkung Blumenau** Flur 1 Flurstück 57/2, Gebäude- und Freifläche Blumenau zu 81 qm unbebautes Grundstück mit teilweise Überbau, drei befestigte Stellplätze

soll am

**Donnerstag, 17.12.2015, 09:00 Uhr im Raum Saal 4
im Gerichtsgebäude Breitscheidstraße 133,
07407 Rudolstadt**

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzte Verkehrswert beträgt:

Blatt 127 lfd. Nr. 1 73.000 EUR

Blatt 127 lfd. Nr. 2 650 EUR

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich

waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Es ist zweckmäßig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Rudolstadt, den 13.05.2015

Schors

Rechtspflegerin

Ausgefertigt:

07407 Rudolstadt, 22.07.2015

Wiegand, Justizangestellte

Urkuftsbeamter der Geschäftsstelle

- Siegel -

Mitteilungen

Bericht der Bürgermeisterin

Fördermittel für die Eifert-Orgel

Am 15.07. wurden an den Förderverein Katharinenkirche und den Gemeindeförderungsrat Fördermittel der Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen übergeben. Die Übergabe erfolgte passenderweise in unserer Katharinenkirche. Anwesend waren Vertreter der Kirchengemeinde, des Fördervereins und der Gemeinde Mellenbach-Glasbach - für die Kulturstiftung nahmen Vertreter des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, der Sparkassen-Kulturstiftung und nicht zuletzt Herr Alfred Weber von der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt teil.

Die Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen fördert unter dem Motto „Wer Kultur liebt, fördert sie“ kulturelles Engagement in Hessen und Thüringen.

Die Unterstützung der Stiftung gilt Initiativen, die das kulturelle Erbe Hessens und Thüringens erhalten, die den Rang beider Bundesländer als zentrale Kulturlandschaften in Deutschland unterstreichen und die über die Landesgrenzen hinaus als beispielhaft wahrgenommen werden. Das besondere Anliegen ist es dabei, herausragende Kulturprojekte auch in kleineren Orten und Gemeinden erlebbar zu machen.

Die Unterstützung der Restaurierung der Mellenbacher Orgel soll auch der Unterstützung des kulturellen Lebens im Ort dienen.

Sportlicher Erfolg

Die Volleyballer, die „Mellenbacher Barfüßermönche“, konnten ein Beachturnier in Bad Blankenburg gewinnen und beim größten Freiluftturnier Ostdeutschlands einen respektablen 6. Platz erreichen.



Freiwillige Feuerwehr

Im Juni fuhren die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr zu der Ausbildung „Wasserentnahme am offenen Gewässer“ bei Kleinmexico. Mit dabei war auch das jüngste Wehrmitglied.



Anschließend lud Kamerad Ludwig zu einem kleinen Imbiss ein. In Dröbischau war unsere Feuerwehr zu einer Schauübung und zum Kameradenaustausch Anfang Juli mit von der Partie.

700-Jahrfeier

Die Vorbereitungen für die 700-Jahrfeier laufen auf Hochtouren. Die Festschrift ist inzwischen fertiggestellt und geht in den Druck. Das Festkomitee wird sich in der 34. KW noch einmal treffen, um die Einzelheiten der abschließenden Vorbereitungen noch einmal zu besprechen.

Mellenbach möchte sich natürlich auch zum Fest schmücken. Dazu wurden bereits Wimpelketten aus den Beständen herausgesucht und in Ordnung gebracht, neue Wimpelketten werden derzeit fleißig genäht.

Hinweisen möchte ich auf einen kleinen und sehenswerten Film auf der Internetseite der Gemeinde. Der Gemeindediener (Flok's Otto) verliert eine Bekanntmachung zur 700-Jahrfeier.

Goldene Eintrittskarte

Wie bereits berichtet, können bis zum 31.08.2015 die personalisierten Goldenen Eintrittskarten bestellt werden. Hier noch einmal die Kontaktdaten:

036705 / 60273 Karl Gütter

036705 / 62752 MGD Druck und
 036705 / 63264 Bürgermeisterin Kräupner
 Bestellungen per Email an: aib-kraeupner@t-online.de
 Die Goldene Eintrittskarte kostet 50 EUR, sie umfasst den Eintritt für alle Veranstaltungen der Festwoche, den Erwerb der Festschrift, sowie eine kleine Spende von ca. 5,- EUR.

Grünflächenpflege

Allen, die auch in diesem Jahr wieder Grünflächen der Gemeinde in Ordnung halten und pflegen, die Straßenränder sauber halten oder Blumen im öffentlichen Bereich pflanzen und pflegen, möchte ich an dieser Stelle noch einmal recht herzlich danken. Beim Jobcenter wurden wieder Stellen für sog. ‚1 EUR-Jobber‘ beantragt und auch genehmigt. Leider konnte nur eine der genehmigten Stellen besetzt werden. Aus diesem Grund sind wir besonders dankbar, wenn Einwohner auch einmal über das eigene Grundstück hinaus Ordnung halten und Flächen pflegen. Ich würde mich freuen, wenn gerade vor der Festwoche zur 700-Jahrfeier, in der viele Besucher erwartet werden, noch einmal besonderes Engagement in diesem Bereich gezeigt wird.

gez. K. Kräupner
Bürgermeisterin

Verpachtung

Die Gemeinde Mellenbach-Glasbach beabsichtigt, das Gebäude (Pavillon) An der Bergbahn 2 in 98746 Mellenbach-Glasbach zur Bewirtschaftung ab 01.01.2016 neu zu verpachten. Das Gebäude befindet sich in der Gemarkung Obstfelder-schmiede, Flur 3, auf dem Flurstück 110/16.

In dem Gebäude befinden sich:

- Bistro bzw. Büroraum und Tourist-Info, 2 Abstellräume
40,85 qm
- öffentliche Toiletten (Damen-/ Herren- und Behinderten-WC), 1 Abstellraum
40,85 qm

Die monatliche Miete beträgt **180 EUR zzgl. Nebenkosten**. Für die Berechnung der Miete werden 70,70 qm zugrunde gelegt. Die Räumlichkeiten der Tourist-Info (11 qm) werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Im Gegenzug sollte der Pächter Ansprechpartner für Probleme im Parkplatzbereich sein, die Toiletten müssen ganzjährig geöffnet sein. Das Gebäude hat keinen Trinkwasseranschluss, es besteht ein Anschluss mit Brauchwasser. Auf dem Flurstück befindet sich der öffentliche Parkplatz, bis zur Talstation der Bergbahn sind es 2 Gehminuten.

Anträge mit Nutzungskonzept sind **bis zum 15.09.2015** (Datum des Poststempels) an das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarztal“, 07429 Sitzendorf, Hauptstr. 40, im verschlossenen Umschlag mit der eindeutigen Beschriftung „Info-Center an der Bergbahn“ zu richten. Die Gemeinde Mellenbach-Glasbach ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Antragsteller zu vergeben. Besichtigungstermine sind mit der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarztal“, Abteilung Liegenschaften, abzustimmen.

gez. Kräupner
Bürgermeisterin

02.09.	Monika Hirn	73 Jahre
03.09.	Veronika Gräf	71 Jahre
04.09.	Eberhard Walther	85 Jahre
04.09.	Joachim Jahn	81 Jahre
04.09.	Hartmut Pink	74 Jahre
06.09.	Marianne Jenski	94 Jahre
06.09.	Brigitte Pink	74 Jahre
06.09.	Bernd Rosenberger	72 Jahre
08.09.	Dietmar Sienknecht	73 Jahre
12.09.	Carola Niering	72 Jahre
13.09.	Gertrud Wagner	84 Jahre
14.09.	Hans Gössinger	83 Jahre
15.09.	Josefa Beier	76 Jahre
16.09.	Ellengard Franke	82 Jahre
16.09.	Arno Stelter	77 Jahre
17.09.	Ilse Fuhg	81 Jahre
20.09.	Gisela Heinze	76 Jahre
20.09.	Irene Jahn	70 Jahre
22.09.	Martha Stoye	92 Jahre
22.09.	Siefried Minke	74 Jahre
24.09.	Hans-Dieter Heß	72 Jahre
25.09.	Gerhard Risch	80 Jahre
25.09.	Irmgard Apel	79 Jahre
25.09.	Gisela Hedwig, K.-Marx-Str. 108	78 Jahre
26.09.	Heinz Alig	71 Jahre
27.09.	Heinz Hedwig	78 Jahre
27.09.	Ursula Weiß	70 Jahre
28.09.	Ulrich Dallmann	75 Jahre
28.09.	Reiner Schumann	75 Jahre
28.09.	Anita Dallmann	70 Jahre
29.09.	Christa Jakobi	74 Jahre

Die Bürgermeisterin

Kindereinrichtungen / Schule

AWO Kita „Traumzauberbaum“ Mellenbach

„Lustig im klaren Bächlein spielen die kleinen Fischlein. Sie schwimmen darinnen herum, bald sind sie grad“, bald sind sie krumm. Aber immer sind die Fischlein stumm.“



In spielerischer Form erleben unsere Kinder das Wasser als ein wichtiges Element der Natur. Welcher Fluss fließt durch Mellenbach? Ist das ein Leben! - Wir beobachten die Enten, Frösche und kleine Fische, die sich im Wasser tummeln. Aus Steinen und Papier zaubern unsere Kinder die Schwarza im Kindergarten. Hierbei ist viel Fantasie und Geschicklichkeit gefragt. Lustige Lieder und Gedichte begleiten uns durch das Projekt.

Ihr AWO Kita Team
„Traumzauberbaum“ Mellenbach

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat September 2015

01.09.	Heinz Jahn	76 Jahre
01.09.	Gerd Weiß	74 Jahre

Gemeinde Meura

§ 6

Der Stellenplan wird mit folgender Zahl dargestellt:

A: Beamte: 0
B: Beschäftigte: 5,88 V

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung und Haushaltsplan

der Gemeinde Meura für das Haushaltsjahr 2015

Die Gemeinde Meura erhielt mit Schreiben vom 21.07.2015 des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt die Mitteilung, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan behandelt und genehmigt wurde.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres 2015 in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2015 (§ 55 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit

vom 17.08.2015 bis 31.08.2015

zu den Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 208, aus, bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme (§ 57 Abs. 3 ThürKO).

Haushaltssatzung der Gemeinde Meura für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund §§ 19, 21 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, S. 181) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in seiner 6. Sitzung am 08.05.2015 mit Beschluss Nr. 46/06/2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2015 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **674.505 EUR**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **340.340 EUR**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- u.
forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **271 v. H.**
b) für die Grundstücke (B) **389 v. H.**

2. Gewerbesteuer

357 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

112.400 EUR

festgesetzt.

Meura, den 22.07.2015

Gemeinde Meura

gez. Nordt

Unterschrift Bürgermeister

- Siegel -

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera

Burgstraße 5

07545 Gera

Az.: 2-2-0265

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Arnsgereth

Nach §§ 4, 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. 1 S. 2794), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeiten der Flurneuordnungs-, Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörden vom 17. März 2014 (GVBl. S. 150) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in den Teilen der Gemarkung Arnsgereth der Stadt Saalfeld und der Gemarkungen Bernsdorf, Eyba und Witzendorf der Gemeinde Saalfelder Höhe im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Arnsgereth angeordnet.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 134 ha. Das Verfahren wird unter der Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera durchgeführt.

2. Anwendung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG)

Erfolgt die Zusammenführung von getrenntem Eigentum an Boden und Gebäuden bzw. Anlagen innerhalb des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens und liegt in diesen Fällen ein Antrag auf Durchführung eines Verfahrens nach dem achten Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. 1 S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. 1 S. 1149), vor oder wird dieser im Laufe des Verfahrens gestellt, so gelten hinsichtlich der für die Zusammenführung unbedingt notwendigen Maßnahmen die §§ 62 und 67 LwAnpG.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageeigentümer bilden die „Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Arnsgereth“.

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Arnsgereth.

4. Beteiligte

Am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;
- als Nebenbeteiligte insbesondere
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom vereinfachten Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;

- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, Burgstraße 5, in 07545 Gera anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nummer 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden:

- Stadt Saalfeld in der Stadtverwaltung Saalfeld, im Stadtplanungsamt, Am Markt 6 in 07318 Saalfeld;
 - Gemeinde Saalfelder Höhe in der Gemeindeverwaltung Saalfelder Höhe mit Sitz in Kleingeschwenda, im Bauamt, Kleingeschwenda Nr. 68 in 07422 Saalfelder Höhe
- und in den angrenzenden Gemeinden:
- Bad Blankenburg in der Stadtverwaltung Bad Blankenburg, im Bauamt, Markt 1 in 07422 Bad Blankenburg

- Kamsdorf in der Gemeindeverwaltung Kamsdorf, im Bauamt, Wilhelm- Pieck- Straße 20 in 07334 Kamsdorf
 - Kaulsdorf in der Gemeindeverwaltung Kaulsdorf, im Bauamt, Straße des Friedens 27 in 07338 Kaulsdorf
 - Rudolstadt in der Stadtverwaltung Rudolstadt, Bürgerservice im Erdgeschoss des Rathauses, Markt 7 in 07407 Rudolstadt
 - Unterwellenborn in der Gemeindeverwaltung Unterwellenborn, im Bauamt, Ernst-Thälmann-Straße 19 in 07333 Unterwellenborn
 - Verwaltungsgemeinschaft (VG) „Lichtetal am Rennsteig“ für die Gemeinde Reichmannsdorf in der VG „Lichtetal am Rennsteig“ mit Sitz in Lichte, im Flur des 1. Obergeschosses des Verwaltungsgebäudes, vor Zimmer Nr. 1.06, Saalfelder Straße 4 in 98739 Lichte
 - Verwaltungsgemeinschaft (VG) „Mittleres Schwarzatal“ für die Gemeinden Döschnitz, Meura, Schwarzburg und Wittgendorf in der VG „Mittleres Schwarzatal“ mit Sitz in Sitzendorf, im Bauamt, Hauptstraße 40 in 07429 Sitzendorf
 - Verwaltungsgemeinschaft (VG) „Schiefergebirge“ für die Gemeinde Probstzella in der VG „Schiefergebirge“ mit Sitz in Probstzella, im Sekretariat, Markt 8 in 07330 Probstzella
- zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, Burgstraße 5 in 07545 Gera

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Gera, 31. Juli 2015

gez. Jens Lüttke
Amtsleiter

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Arnsgereuth vom 31. Juli 2015

Gebietsabgrenzung

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Arnsgereuth	0	8/11; 189/2; 190; 192/5; 193/7; 194/6; 195/12; 195/14; 196/4; 196/6; 197/3; 197/4; 198/10; 199/2; 200/11; 201/4; 201/9; 203/3; 204; 205; 206; 207; 208; 209/2; 211; 212; 213/5; 213/6; 214; 236/5; 256/2; 258/2; 260/2; 262; 263/1; 264/2; 266/1; 266/2; 267; 268/3; 269/4; 269/6; 270; 271; 272/1; 273/3; 274; 276; 278/3; 279; 280; 286/3; 287/3; 288/3; 289/3; 290/3; 294/6; 297/3; 297/6; 297/11; 297/12; 297/13; 297/14; 297/15; 297/16; 297/17; 298/1; 298/2; 298/3; 300/2; 301; 302; 303; 304; 305/2; 308/2; 309; 311/2; 311/5; 311/6; 361/2; 362/2; 363; 364; 365/2; 373/4; 374; 379/3; 379/4; 381; 382/2; 383; 384/3; 384/4; 387/3; 387/4; 388; 389; 390; 392; 393/2; 397/4; 398/4; 399/2; 400; 405/2; 410; 412/4; 413/1; 413/2
Bernsdorf	0	23/9; 110/2; 111; 112; 113; 114; 115; 116; 117; 118; 122/2; 123/2; 126/2; 127; 128; 129; 130; 131/2; 133; 134; 135; 136; 137; 138; 139; 139/2; 140; 141; 142; 143; 148/1; 149/2; 152/2; 153/2; 155/2; 156/3; 156/4; 156/5; 157/2; 158/3; 158/4; 159/2; 160; 161; 162/2; 163/2; 164/2; 165/2; 166/2; 167/2; 168/2; 169; 170; 171; 172; 173/2; 175; 176/2; 177/2; 179/2; 182/2; 189/2; 193/2; 194/2; 197/2; 198/2; 201/2; 234
Eyba	3	140/2
Witzendorf	0	219; 508/8; 509; 510/4; 510/5; 512/6; 514/2; 514/5; 514/7; 514/9; 514/10; 514/11; 514/12; 515; 516; 523/3; 523/6; 523/7;

524/3; 524/4; 524/5; 525/3; 525/4; 526/3;
526/4; 528/1; 528/2; 529/1; 529/2; 530/7;
531; 532; 533; 534; 537/2; 538/2; 538/3;
542/3; 542/4; 542/5; 542/6; 543/3; 543/5;
543/6; 543/7; 544/3; 544/4; 545/3; 545/4;
546/2; 547/2; 548/2

Gemeinde Schwarzburg

Amtliche Bekanntmachungen

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat September 2015

06.09.	Brunhilde Gutheil	79 Jahre
10.09.	Ursula Schwarz	78 Jahre
11.09.	Renate Spangenberg	75 Jahre
14.09.	Werner Schmidt	81 Jahre
15.09.	Erika Fischer	78 Jahre
20.09.	Rolf Wockenfuß	77 Jahre
21.09.	Peter Jahn	72 Jahre
23.09.	Fritz Gutheil	87 Jahre
23.09.	Joachim Gröschner	74 Jahre

Der Bürgermeister



Gemeinde Oberhain

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat September 2015

04.09.	Erika Krause	Mankenbach	76 Jahre
07.09.	Inge Ludwig	Barigau	80 Jahre
15.09.	Siegfried Breternitz	Mankenbach	77 Jahre
19.09.	Margot Ludwig	Mankenbach	77 Jahre
22.09.	Eckhard Unbehaun	Unterhain	71 Jahre
24.09.	Ursula Haase	Mankenbach	75 Jahre
27.09.	Anita Erdmann	Mankenbach	77 Jahre
29.09.	Hannelore Leska	Mankenbach	80 Jahre
29.09.	Rosemarie Ludwig	Mankenbach	75 Jahre

Der Bürgermeister



Gemeinde Rohrbach

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat September 2015

05.09.	Gisela Walter	85 Jahre
20.09.	Erika Dick	71 Jahre

Die Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Schwarzburg über die Aufhebung der Kurbeitragssatzung der Gemeinde Schwarzburg

Auf Grund der §§ 19, Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. 82, 83) sowie des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg in seiner Sitzung am **30.06.2015** mit Beschluss-Nr. 34/5/2015 die Aufhebung der Kurbeitragssatzung beschlossen.

§ 1

Aufhebung der Kurbeitragssatzung

Die Kurbeitragssatzung vom 23.01.1997 und 1. Änderung vom 25.07.2002 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzburg, den 05.08.2015

Gemeinde Schwarzburg

Printz

Bürgermeisterin

- Siegel -

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) der Gemeinde Schwarzburg

Auf Grund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08. Juni 2015 (BGBl. I S. 904), des § 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13.02.2007 (GVBl. S. 11), in der Fassung vom 15.04.2014 (GVBl. S. 153), in Verbindung mit § 1 der Thüringer Verordnung über den Verbleib von Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches bei den Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften vom 04.12.1997 (GVBl. S. 509), des § 3 und des § 29 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), erlässt die Bürgermeisterin der Gemeinde Schwarzburg nachstehende Parkgebührenordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Schwarzburg werden, soweit die Parkflächen mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten ausgestattet sind bzw. Gebührenpflicht angeordnet ist, Parkgebühren erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 und 4 festgesetzt.
- (3) In das gebührenpflichtige Gemeindegebiet werden nachstehende Gebiete einbezogen:
 - 3.1. Parkplatz „Friedrich-Ebert-Platz“
 - 3.2. Parkplatz „An der Kirche“

§ 2**Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs auf der Parkfläche in der Zeit, in der die Benutzungspflicht an der Parkuhr oder dem Parkautomaten ausgewiesen ist bzw. Gebührenpflicht besteht.

§ 3**Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf einer Parkfläche mit Gebühren- bzw. Parkscheinpflicht parkt.

§ 4**Höhe der Parkgebühren**

(1) Gebührenpflichtiger Zeitraum:

Montag - Sonntag von 08.00 - 18.00 Uhr
(gilt auch für Feiertage)

(2) Die Parkgebühren betragen für berechnete Fahrzeuge:

- | | |
|--------------------------------------|--------|
| a.) pro eine Stunde Parkdauer | 0,50 € |
| b.) pro zwei Stunden Parkdauer | 1,00 € |
| c.) Tageskarte | 3,00 € |
| d.) Busse bis vier Stunden Parkdauer | 3,00 € |
| e.) Busse Tageskarte | 5,00 € |

(3) Für eine Parkzeit unter 30 Minuten ist das Parken kostenfrei.

§ 5**Bewohnerparkgenehmigung**

(1) Inhaber einer Bewohnerparkgenehmigung können die Parkplätze kostenfrei nutzen.

(2) Bewohnerparkgenehmigungen erhalten Personen auf Antrag, die ihren Hauptwohnsitz, ihren Geschäftsbetrieb oder Arbeitsplatz in Schwarzburg haben.

(3) Die Bewohnerparkgenehmigung wird in der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ unter folgenden Voraussetzungen auf Antrag ausgestellt:

- Der Antragsteller ist mit Hauptwohnsitz in Schwarzburg gemeldet oder er hat seinen Geschäftsbetrieb in Schwarzburg oder seine Arbeitsstelle.
- Das Kraftfahrzeug ist auf den Antragsteller zugelassen oder wird ständig von ihm genutzt.

(4) Die Bewohnerparkgenehmigung wird für die Dauer von einem Jahr ausgestellt. Die Gebühr für die Ausstellung der Bewohnerparkgenehmigung beläuft sich auf 60,00 €.

Für die Änderung des KFZ-Kennzeichens oder den Verlust wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

(5) Die Bewohnerparkgenehmigung muss im Bereich der Frontscheibe deutlich sichtbar sein.

(6) Für Gewerbetreibende, die mehrere Fahrzeuge besitzen besteht die Möglichkeit der Ausstellung eines Parkausweises ohne Festlegung des KFZ-Kennzeichens.

- Für die Nutzung der Genehmigung von bis zu 5 Fahrzeugen wird für die Bewohnerparkgenehmigung eine Gebühr von 75,00 € erhoben.
- Für die Nutzung der Genehmigung bei mehr als 5 Fahrzeugen wird für die Bewohnerparkgenehmigung eine Gebühr von 100,00 € erhoben.

(7) Als Ausnahme der Regelung des § 5 Abs. 2 erhalten Urlauber und Vermieter die Möglichkeit, für die Dauer von max. 14 Tagen eine Bewohnerparkgenehmigung zu erwerben. Die Gebühr für diese Genehmigung beläuft sich auf 5,00 € pro Woche.

(8) Die Bewohnerparkgenehmigung stellt keinen Anspruch auf einen Parkplatz dar.

§ 6**Inkrafttreten**

Die Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzburg, den 11.08.2015
Gemeinde Schwarzburg

gez. Printz

Bürgermeisterin Gemeinde Schwarzburg

- Siegel -

**Amt für Landentwicklung
und Flurneueordnung Gera**

Burgstraße 5

07545 Gera

Az.: 2-2-0265

Flurbereinigungsbeschluss**1. Anordnung des****vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Arnsgereth**

Nach §§ 4, 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. 1 S. 2794), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeiten der Flurneueordnungs-, Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörden vom 17. März 2014 (GVBl. S. 150) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in den Teilen der Gemarkung Arnsgereth der Stadt Saalfeld und der Gemarkungen Bernsdorf, Eyba und Witzendorf der Gemeinde Saalfelder Höhe im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt das

vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Arnsgereth

angeordnet.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 134 ha. Das Verfahren wird unter der Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneueordnung Gera durchgeführt.

2. Anwendung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG)

Erfolgt die Zusammenführung von getrenntem Eigentum an Boden und Gebäuden bzw. Anlagen innerhalb des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens und liegt in diesen Fällen ein Antrag auf Durchführung eines Verfahrens nach dem achten Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. 1 S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. 1 S. 1149), vor oder wird dieser im Laufe des Verfahrens gestellt, so gelten hinsichtlich der für die Zusammenführung unbedingt notwendigen Maßnahmen die §§ 62 und 67 LwAnpG.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageeigentümer bilden die „Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Arnsgereth“.

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Arnsgereth.

4. Beteiligte

Am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer
die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;
- als Nebenbeteiligte insbesondere
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom vereinfachten Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, Burgstraße 5, in 07545 Gera anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nummer 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden:

- Stadt Saalfeld in der Stadtverwaltung Saalfeld, im Stadtplanungsamt, Am Markt 6 in 07318 Saalfeld;
- Gemeinde Saalfelder Höhe in der Gemeindeverwaltung Saalfelder Höhe mit Sitz in Kleingeschwenda, im Bauamt, Kleingeschwenda Nr. 68 in 07422 Saalfelder Höhe

und in den angrenzenden Gemeinden:

- Bad Blankenburg in der Stadtverwaltung Bad Blankenburg, im Bauamt, Markt 1 in 07422 Bad Blankenburg
- Kamsdorf in der Gemeindeverwaltung Kamsdorf, im Bauamt, Wilhelm- Pieck- Straße 20 in 07334 Kamsdorf
- Kaulsdorf in der Gemeindeverwaltung Kaulsdorf, im Bauamt, Straße des Friedens 27 in 07338 Kaulsdorf
- Rudolstadt in der Stadtverwaltung Rudolstadt, Bürgerservice im Erdgeschoss des Rathauses, Markt 7 in 07407 Rudolstadt
- Unterwellenborn in der Gemeindeverwaltung Unterwellenborn, im Bauamt, Ernst-Thälmann-Straße 19 in 07333 Unterwellenborn
- Verwaltungsgemeinschaft (VG) „Lichtetal am Rennsteig“ für die Gemeinde Reichmannsdorf

- in der VG „Lichtetal am Rennsteig“ mit Sitz in Lichte, im Flur des 1. Obergeschosses des Verwaltungsgebäudes, vor Zimmer Nr. 1.06, Saalfelder Straße 4 in 98739 Lichte
 - Verwaltungsgemeinschaft (VG) „Mittleres Schwarzatal“ für die Gemeinden Döschnitz, Meura, Schwarzburg und Wittgendorf in der VG „Mittleres Schwarzatal“ mit Sitz in Sitzendorf, im Bauamt, Hauptstraße 40 in 07429 Sitzendorf
 - Verwaltungsgemeinschaft (VG) „Schiefergebirge“ für die Gemeinde Probstzella in der VG „Schiefergebirge“ mit Sitz in Probstzella, im Sekretariat, Markt 8 in 07330 Probstzella
- zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, Burgstraße 5 in 07545 Gera

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Gera, 31. Juli 2015

gez. Jens Lüttke
Amtsleiter

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Arnsgereuth vom 31. Juli 2015

Gebietsabgrenzung

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Arnsgereuth	0	8/11; 189/2; 190; 192/5; 193/7; 194/6; 195/12; 195/14; 196/4; 196/6; 197/3; 197/4; 198/10; 199/2; 200/11; 201/4; 201/9; 203/3; 204; 205; 206; 207; 208; 209/2; 211; 212; 213/5; 213/6; 214; 236/5; 256/2; 258/2; 260/2; 262; 263/1; 264/2; 266/1; 266/2; 267; 268/3; 269/4; 269/6; 270; 271; 272/1; 273/3; 274; 276; 278/3; 279; 280; 286/3; 287/3; 288/3; 289/3; 290/3; 294/6; 297/3; 297/6; 297/11; 297/12; 297/13; 297/14; 297/15; 297/16; 297/17; 298/1; 298/2; 298/3; 300/2; 301; 302; 303; 304; 305/2; 308/2; 309; 311/2; 311/5; 311/6; 361/2; 362/2; 363; 364; 365/2; 373/4; 374; 379/3; 379/4; 381; 382/2; 383; 384/3; 384/4; 387/3; 387/4; 388; 389; 390; 392; 393/2; 397/4; 398/4; 399/2; 400; 405/2; 410; 412/4; 413/1; 413/2
Bernsdorf	0	23/9; 110/2; 111; 112; 113; 114; 115; 116; 117; 118; 122/2; 123/2; 126/2; 127; 128; 129; 130; 131/2; 133; 134; 135; 136; 137; 138; 139; 139/2; 140; 141; 142; 143; 148/1; 149/2; 152/2; 153/2; 155/2; 156/3; 156/4; 156/5; 157/2; 158/3; 158/4; 159/2; 160; 161; 162/2; 163/2; 164/2; 165/2; 166/2; 167/2; 168/2; 169; 170; 171; 172; 173/2; 175; 176/2; 177/2; 179/2; 182/2; 189/2; 193/2; 194/2; 197/2; 198/2; 201/2; 234
Eyba	3	140/2
Witzendorf	0	219; 508/8; 509; 510/4; 510/5; 512/6; 514/2; 514/5; 514/7; 514/9; 514/10; 514/11; 514/12; 515; 516; 523/3; 523/6; 523/7; 524/3; 524/4; 524/5; 525/3; 525/4; 526/3; 526/4; 528/1; 528/2; 529/1; 529/2; 530/7; 531; 532; 533; 534; 537/2; 538/2; 538/3; 542/3; 542/4; 542/5; 542/6; 543/3; 543/5; 543/6; 543/7; 544/3; 544/4; 545/3; 545/4; 546/2; 547/2; 548/2

Mitteilungen

Wohnungsvermietungen

Die Gemeinde Schwarzburg vermietet Wohnungen in sehr schöner Wohnlage.

Interessentenanrufe erbeten unter:
036730 / 179785 oder 0172 / 693259.

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat September 2015

03.09.	Marianne Keller	93 Jahre
03.09.	Dieter Schildbach	74 Jahre
08.09.	Regina Burkhardt	72 Jahre
09.09.	Helga Kube	75 Jahre
22.09.	Hans-Joachim Täumer	72 Jahre
23.09.	Ottilie Eckhardt	85 Jahre
25.09.	Irmgard Glocke	86 Jahre
26.09.	Dieter Burkhardt	75 Jahre
27.09.	Doris Fischer	70 Jahre
28.09.	Erika Raßmann	75 Jahre
30.09.	Christa Gitter	77 Jahre

Der Bürgermeister



Kindereinrichtungen / Schule

AWO Kita „Waldstrolche“ Schwarzburg

Viele erlebnisreiche Sommertage haben die Waldstrolche in den letzten Wochen im Schwarzburger Schwimmbad verbracht. Herrlich ist es im kühlen Wasser herum zu plantschen, das Schwimmen zu üben, zu spielen und im Schatten der großen Bäume mittags auszuruhen. Auch Schwimmstufen wurden schon erreicht.



Die 3-tägige Abschlussfahrt nach Dittrichshütte unserer Schulanfänger endete dann auch dort und stolz nahmen die Drei ihre Geschenke entgegen.

Wir wünschen Clara, Luka und Tim einen guten Start in der Schule und freuen uns, euch am Nachmittag in unserem Hort bald wieder zu sehen.



Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinde Schwarzburg

Wir laden herzlich ein zu den nächsten Gottesdiensten

11. n. Trin. 16.08.15

10:15 Uhr Schwarzburg, Gottesdienst

14. n. Trin. 06.09.15

10:15 Uhr Schwarzburg, Gottesdienst

16. n. Trin. 20.09.15

10:15 Uhr Schwarzburg, Gottesdienst

Freitag 25.09.15

19:00 Uhr Schwarzburg, Kirchweih-Gottesdienst
zur Eröffnung der Schwarzburger Kirmes

Christenlehre

Mit dem Gottesdienst zum Schulanfang beginnt auch wieder die Christenlehre-Saison. Bitte beachten Sie die Einladungen zu den entsprechenden Gottesdiensten. Dort finden Sie weitere Angaben für Ihre Planung.

Seniorenarbeit

Herzliche Einladung zum Seniorenkreis in Schwarzburg jeweils am letzten Mittwoch im Monat um 14.30 Uhr im Gemeindehaus (Burkersdorfer Str.) mit Fr. Dr. Mattes.

Kirchenmusikalisches

Der Posaunenchor trifft sich zur Probe wie verabredet gewöhnlich dienstags, 18.30 Uhr im Diakonat in Königsee.

Seelsorge und Kasualien

Ich stehe Ihnen gerne für seelsorgerlich-beratende Gespräche und Kasualien wie Taufen, Hochzeiten und natürlich Trauerfeiern zur Verfügung. Auch für einen Gottesdienst / kurze Andacht zum Beispiel anlässlich Ihrer Jubelhochzeit stehe ich gerne zur Verfügung. Bitte kommen Sie dazu auf mich zu und melden Sie sich für eine kurze Terminabsprache im Pfarramt Allendorf, 036730-22416.

Gratulation zu Geburtstagsjubiläen

Ich gratuliere allen Jubilaren ganz herzlich zu Ihrem besonderen Wiegenfeste und wünsche Ihnen Gottes Segen und alles Gute, Gesundheit, Kraft, Mut und Vertrauen für die nächsten Schritte, die vor Ihnen liegen.

Es grüßt Sie herzlich

Ihr Pfr. Thomas Volkmann

Ortsstr. 12, 07426 Allendorf

036730-22416 - pfarramt.allendorf@gmx.de

Sonstiges

Förderverein „Zur Erhaltung des Kultursaales Schwarzburg“ e.V.

In den vergangenen Ausgaben des Gemeindeboten wurden viele Bürger mit einem „Danke“ bedacht.

Dies gibt mir als Vereinsvorsitzender Anlass, ebenfalls an meine tüchtigen Mitstreiter vom „Förderverein zur Erhaltung der Kultursaales Schwarzburg“ e.V. einmal öffentlich herzlich „Danke“ zu sagen!

Vieles wird im Laufe der Jahre zur Selbstverständlichkeit und das Arrangement der Vereinsmitglieder mit den Worten ... die machen das schon ... an den Rand gestellt.

Seit über 15 Jahren sind wir bemüht, um auch unserem Vereinsnamen gerecht zu werden, dieses historische Gebäude (einer der letzterhaltenen Rundbogenbau Mitteldeutschlands) zu erhalten!



In unzähligen ehrenamtlichen Stunden, ob an den Wochenenden, Sonn- und Feiertagen, selbst an Urlaubstagen stehen die Vereinsmitglieder zu ihrem Verein.

Ob bei Baumaßnahmen, hier nur ein Bruchteil genannt, wie Bühnenneubau, Teilerneuerung Parkett, Neugestaltung Vorplatz, Neugestaltung des Thekenraumes, Neugestaltung der Bar, Malerarbeiten, Elektroarbeiten, Sanitärarbeiten (z.B. Einbau für Warmwasser), Schaffung eines behindertengerechten Einganges und WC, Schaffung einer Küche nach hygienischen Bestimmungen, Beteiligung bei der Neueindeckung des Daches u.v.w. Die Kosten belaufen sich bei ca. 85.000.00 EUR.

Dieses Geld haben wir durch Veranstaltungen, Mitgliedsbeiträge, beantragte Fördermittel und Sponsoren erwirtschaftet.

Denn selbst auch bei Fördermitteln ist, wie bekannt, der Eigenanteil eine Voraussetzung.

Eine weitere Herausforderung für die Vereinsmitglieder ist das „Schwarzburgbundtreffen“, hier werden im Schnitt ca. 300 Personen über drei Tage mit Kalt- und Warmspeisen sowie zahlreichen Getränken versorgt. Letztendlich profitiert aber der gesamte Ort von diesem Treffen, so wurden bereits Spendengelder für die Tal-kirche und für den Schlossbereich / Schlossverein, durch den Schwarzburgbund übergeben.

Leider mussten wir vor kurzem eine neue Baustelle im Saal feststellen. Es handelt sich hierbei um die Erneuerung eines Trägers im Bereich des WC-Einganges.

Durch die Firma Bennert-Bau wurde die gesamte Fläche freigelegt, wofür bereits ein Betrag von 1.500 EUR zu Buche steht. Für die Gesamterneuerung werden ca. 6.000 EUR fällig.

Was nun ... aber ich bin mir gewiss, auch dieses Problem werden wir lösen.

Ja, es gehört sehr viel Mut und Heimatverbundenheit dazu!

Neben den handwerklichen Arbeiten ist auch der viele Schriftverkehr und Organisation bzw. Koordinierung zu bewältigen. Dieses wird von mir und unserer KassiererIn zu Hause am Privat PC und Telefon erledigt.

Nicht zu vergessen sind die Helfer aus dem Ort und die Freiwillige Feuerwehr Schwarzburg.

Auch etwas Erfreuliches gibt es, wir konnten kürzlich die Malerfirma Meuselbach für den Außenanstrich des Eingangsbereich als Teilsponsoren gewinnen.

Abschließend nochmals vielen herzlichen Dank für die bisherige Arbeit an „Alle“ Vereinsmitglieder ... bleiben wir dran!

Über weitere Vereinsmitglieder und zahlreiche Besucher zu unseren Veranstaltungen würden wir uns freuen.

Unser Ziel:

Erhaltung des Kultursaales, auch für weitere Generationen!

Frank Otto
Vereinsvorsitzender

Der Fremdenverkehrsverein Schwarzburg e.V.

bedankt sich bei der Tischlerei Macheleidt aus Schwarzburg für die ehrenamtliche Reparatur des Goldwaschschildes sowie beim Bauservice Tino Fischer aus Bad Blankenburg für die Beschriftung des neuen Schildes am Goldwaschplatz an der Schwarza.



Alle Termine für das organisierte Goldwaschen finden Sie unter:
www.schwarzburg-tourismus.de

Bianca Müller
Vorsitzende Fremdenverkehrsverein Schwarzburg e.V.

Gemeinde Sitzendorf

Amtliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung Thür-KO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf in der Sitzung am 20.05.2015 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „Sitzendorf“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Gemeindegewapp zeigt in rot einen goldenen, links gewandten röhrenden Hirsch auf grünem Boden.

(2) Die Gemeindeflagge zeigt, mit Bezug auf die Lage der Gemeinde im Schwarzburger Waldland, Rot - Gold (Gelb) - Grün mit Wappen.

(3) Das Siegel trägt die Umschrift „Thüringen - Gemeinde Sitzendorf“ und zeigt das Wappenschild in Schildumrahmung.

§ 3**Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

(1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindeverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeindeverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.

(2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.

(3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragungspflicht schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,

- a) die von Personen stammen, die bei freier Unterschriftensammlung am letzten Tag der Sammlungsfrist oder bei Sammlung durch Eintragung an amtlich ausgelegte Eintragungslisten am letzten Tag der Auslegungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
- b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
- c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

(4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurück genommen werden.

(5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte eines Bediensteten der Gemeindeverwaltung beauftragen.

(6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

(7) Die Entscheidung im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 4**Einwohnerversammlung**

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5**Vorsitz im Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6**Bürgermeister**

Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig. Der Bürgermeister nimmt die ihm nach der ThürKO übertragenen Aufgaben wahr.

§ 7**Beigeordnete**

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 8**Ehrenbezeichnungen**

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
- Beigeordnete oder Beigeordneter
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
- Gemeinderatsmitglied
= Ehrengemeinderatsmitglied
- sonstige Ehrenbeamte
= eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt und / oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 9**Entschädigungen**

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 23,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind.

Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 16,00 Euro.

(3) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung: der Vorsitzende eines Ausschusses von 15,00 Euro.

(4) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Bürgermeister	1.050,00 Euro / Monat
der ehrenamtliche Beigeordnete	262,50 Euro / Monat

§ 10**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Gemeindebote“ - Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ bestehend aus den Mitgliedsgemeinden, Gemeinden Allendorf, Bechstedt, Döschnitz, Dröbischau, Mellenbach-Glasbach, Meura, Oberhain, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Wittgendorf.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an den Verkündigungstafeln, wie im Absatz 3 genannt.

Nach Wegfall des Hindernisgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündigungstafeln:

1. gegenüber Haus 1 Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstraße: 40
2. Brückenstraße 3
3. Mauer, Sitzendorfer Porzellanmanufaktur
4. Bahnhofstraße 11
5. Quittelsbergstraße 2

(4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und der Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündigungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

Auf dem bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit der Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

(5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 und 3 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

(6) Als Stelle für die öffentliche Zustellung gemäß § 122 Abs. 4 AO wird die Bekanntmachungstafel im EG Haus II (Hausnummer 34) der Verwaltungsgemeinschaft Mittleres Schwarzatal, 07429 Sitzendorf, bestimmt.

§ 11

Hauswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 12

Sprachform, In-Kraft-Treten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.11.2004, die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 21.12.2006, die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 24.03.2009, die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 10.08.2010, die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 02.11.2010 außer Kraft.

Sitzendorf, den 05.07.2015

Gemeinde Sitzendorf

Gothe

Bürgermeister

(Siegel)

Mitteilungen

Vermietung und Verkauf

Die Gemeinde Sitzendorf vermietet und verkauft Wohnungen. Nachfrage unter **Tel.: 0170 / 8323130**

Gothe

Bürgermeister

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat September 2015

03.09.	Werner Kokel	81 Jahre
06.09.	Ursula Münch	74 Jahre
07.09.	Wilhelm Morgenstern	87 Jahre
10.09.	Sigrid Illgen	74 Jahre
11.09.	Ingrid Krauß	87 Jahre
23.09.	Ludwig Ruminjak	81 Jahre
25.09.	Ingrid Neubauer	75 Jahre
27.09.	Erika Hafermann	78 Jahre
28.09.	Bruno Schöler	77 Jahre
29.09.	Klaus Brauner	73 Jahre



Der Bürgermeister

Veranstaltungen

Neptunfest im Schwimmbad Sitzendorf

Auch in diesem Jahr wollten der Feuerwehrverein und die Gemeinde Sitzendorf am Wochenende vor den Sommerferien auf die schulfreie Zeit einstimmen. Der Einladung zum Schwimmbadfest am 04. und 05. Juli folgte Neptun mit seinem Gefolge mit großer Freude und herrlichem Wetter im Gepäck. Am Sonntagabend, gegen 15 Uhr traf seine Hoheit im Schwimmbad ein. Er brauchte lange, um sich im Gewimmel der zahlreiche Gäste seine Täuflinge auszusuchen. Als er die Wahl getroffen hatte, konnte niemand seinen Häschern entkommen. Auch die Flucht ins Wasser war keine gute Idee. Alle Täuflinge wurden eingefangen und in der traditionellen Zeremonie mit einem lustigen, nautischen Namen bedacht.



Neptun

Das Waldmobil des Forstamtes Gehren war in diesem Jahr zu Gast mit Wissenswertem und Spielen rund um die Natur. Jung und Alt konnte sich die Zeit mit Pedalo fahren und Tschoukball spielen vertreiben. Bei der Jugendfeuerwehr galt es Quizfragen zu lösen oder man konnte an der Kübelspritze üben. Das Glücksrad versprach für jeden Dreh einen Gewinn. Vom Bleistift bis zur Auflaufform, über Bücher und Spiele gab es Preise für Groß und Klein. Das war möglich, weil zahlreiche Sponsoren Preise zur Verfügung stellten.

Den größten Spaß bereiteten jedoch, wohl auch wegen der tropischen Temperaturen, die Spiele im Wasser. Jung und Alt machten mit beim Aqua Zumba mit dem Team vom Sport- und Gesundheitszentrum Schwarzatal.



Aqua Zumba

Die größte „Leidensbereitschaft“ zeigten wohl die Bratwurstbräter und Crêpebäcker, die bei über 30 Grad im Schatten an Rost und Pfanne standen. Rostbrätel, Bratwürste und verschiedene Crêpes fanden wieder reißenden Absatz. Die Frauen der Gymnastikgruppe des SV Rot-Weiß Sitzendorf zauberten erfrischende Kuchen. Damit niemand verdurstete, wurde der Saalfelder Löschzug bereitgestellt.

Am Abend verfolgten zahlreiche Gäste das Fußballspiel auf der Leinwand im Zelt.

Der Höhepunkt des Schwimmbadfestes war auch in diesem Jahr das Entenrennen am Sonntag. Hatten die Enten im letzten Jahr noch mit „Hochwasser“ zu kämpfen, mussten sie dieses Jahr das feuchte Nass suchen. Mit der Hilfe der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr konnten alle Enten wieder wohlbehalten eingefangen werden. Die Gewinner wurden ermittelt und die Preise vergeben.



Entenfänger



Entenparade

Unser Dank gilt den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr genauso wie den Frauen der Gymnastikgruppe und allen, die unseren Verein durch Spenden tatkräftig unterstützt haben. Ein

ganz herzliches Dankeschön geht an den AWO Kindergarten „Weltentdecker“ Sitzendorf, Frau Taege, die Mitarbeiterinnen der Bäckerei Heinze und des Rewe-Nahkauf Adam, die den Verkauf der Rennenten übernommen haben.

Wir freuen uns schon jetzt auf das Neptunfest 2016. Wir sind da! Ihr auch?

**Udo Marquardt
Feuerwehrverein Sitzendorf e.V.**

Gemeinde Unterweißbach

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates Unterweißbach aus der 8/2015 Sitzung vom 23.07.2015

Beschluss-Nr. 65/8/2015

Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 7/2015 vom 28.05.2015 - öffentlicher Teil

Der Gemeinderat bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr. 7/2015 vom 28.05.2015 - öffentlicher Teil.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 66/8/2015

Geschäftsordnung der Gemeinde Unterweißbach

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Geschäftsordnung der Gemeinde Unterweißbach.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 67/8/2015

Auftragsvergabe -

Neubau Kläranlage Schwimmbad Unterweißbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach beschließt, sich dem Vergabevorschlag des Bauamtes anzuschließen und den Auftrag für den Neubau einer Kläranlage im Schwimmbad Unterweißbach an die

Firma PP Umwelttechnik,
Gewerbegebiet Nord 1, 96523 Steinach

zu vergeben.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

**gez. Rudolph
Bürgermeister**

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat September 2015

02.09.	Anni Woyde	Unterweißbach	95 Jahre
02.09.	Martin Haucke	Unterweißbach	92 Jahre
11.09.	Horst Schöll	Unterweißbach	76 Jahre
14.09.	Gertrud Butter	Unterweißbach	84 Jahre
20.09.	Gerhard Haubold	Neu-Leibis	77 Jahre
21.09.	Toni Schmidtchen	Unterweißbach	78 Jahre
22.09.	Hans Gitter	Unterweißbach	81 Jahre
25.09.	Paul Siegfried Butter	Unterweißbach	89 Jahre

Der Bürgermeister



Kindereinrichtungen / Schule



Gemeinde Wittgendorf

Amtliche Bekanntmachungen

Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung Gera

Burgstraße 5
 07545 Gera
 Az.: 2-2-0265

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Arnsgereuth

Nach §§ 4, 86 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeiten der Flurneueordnungs-, Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörden vom 17. März 2014 (GVBl. S. 150) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in den Teilen der Gemarkung Arnsgereuth der Stadt Saalfeld und der Gemarkungen Bernsdorf, Eyba und Witzendorf der Gemeinde Saalfelder Höhe im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt das **vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Arnsgereuth** angeordnet.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 134 ha. Das Verfahren wird unter der Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneueordnung Gera durchgeführt.

2. Anwendung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG)

Erfolgt die Zusammenführung von getrenntem Eigentum an Boden und Gebäuden bzw. Anlagen innerhalb des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens und liegt in diesen Fällen ein Antrag auf Durchführung eines Verfahrens nach dem achten Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), vor oder wird dieser im Laufe des Verfahrens gestellt, so gelten hinsichtlich der für die Zusammenführung unbedingt notwendigen Maßnahmen die §§ 62 und 67 LwAnpG.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageeigentümer bilden die „Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Arnsgereuth“.

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Arnsgereuth.

4. Beteiligte

Am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageeigentum;
- als Nebenbeteiligte insbesondere
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom vereinfachten Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur

Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, Burgstraße 5, in 07545 Gera anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nummer 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden:

- Stadt Saalfeld in der Stadtverwaltung Saalfeld, im Stadtplanungsamt, Am Markt 6 in 07318 Saalfeld;
 - Gemeinde Saalfelder Höhe in der Gemeindeverwaltung Saalfelder Höhe mit Sitz in Kleingeschwenda, im Bauamt, Kleingeschwenda Nr. 68 in 07422 Saalfelder Höhe
- und in den angrenzenden Gemeinden:
- Bad Blankenburg in der Stadtverwaltung Bad Blankenburg, im Bauamt, Markt 1 in 07422 Bad Blankenburg
 - Kamsdorf in der Gemeindeverwaltung Kamsdorf, im Bauamt, Wilhelm- Pieck- Straße 20 in 07334 Kamsdorf
 - Kaulsdorf in der Gemeindeverwaltung Kaulsdorf, im Bauamt, Straße des Friedens 27 in 07338 Kaulsdorf
 - Rudolstadt in der Stadtverwaltung Rudolstadt, Bürgerservice im Erdgeschoss des Rathauses, Markt 7 in 07407 Rudolstadt
 - Unterwellenborn in der Gemeindeverwaltung Unterwellenborn, im Bauamt, Ernst-Thälmann-Straße 19 in 07333 Unterwellenborn
 - Verwaltungsgemeinschaft (VG) „Lichtetal am Rennsteig“

- für die Gemeinde Reichmannsdorf in der VG „Lichtetal am Rennsteig“ mit Sitz in Lichte, im Flur des 1. Obergeschosses des Verwaltungsgebäudes, vor Zimmer Nr. 1.06, Saalfelder Straße 4 in 98739 Lichte
- Verwaltungsgemeinschaft (VG) „Mittleres Schwarzatal“ für die Gemeinden Döschnitz, Meura, Schwarzburg und Wittgendorf in der VG „Mittleres Schwarzatal“ mit Sitz in Sitzendorf, im Bauamt, Hauptstraße 40 in 07429 Sitzendorf
- Verwaltungsgemeinschaft (VG) „Schiefergebirge“ für die Gemeinde Probstzella in der VG „Schiefergebirge“ mit Sitz in Probstzella, im Sekretariat, Markt 8 in 07330 Probstzella zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, Burgstraße 5 in 07545 Gera

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Gera, 31. Juli 2015

gez. Jens Lüdtke
Amtsleiter

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Arnsgereuth vom 31. Juli 2015

Gebietsabgrenzung

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Arnsgereuth	0	8/11; 189/2; 190; 192/5; 193/7; 194/6; 195/12; 195/14; 196/4; 196/6; 197/3; 197/4; 198/10; 199/2; 200/11; 201/4; 201/9; 203/3; 204; 205; 206; 207; 208; 209/2; 211; 212; 213/5; 213/6; 214; 236/5; 256/2; 258/2; 260/2; 262; 263/1; 264/2; 266/1; 266/2; 267; 268/3; 269/4; 269/6; 270; 271; 272/1; 273/3; 274; 276; 278/3; 279; 280; 286/3; 287/3; 288/3; 289/3; 290/3; 294/6; 297/3; 297/6; 297/11; 297/12; 297/13; 297/14; 297/15; 297/16; 297/17; 298/1; 298/2; 298/3; 300/2; 301; 302; 303; 304; 305/2; 308/2; 309; 311/2; 311/5; 311/6; 361/2; 362/2; 363; 364; 365/2; 373/4; 374; 379/3; 379/4; 381; 382/2; 383; 384/3; 384/4; 387/3; 387/4; 388; 389; 390; 392; 393/2; 397/4; 398/4; 399/2; 400; 405/2; 410; 412/4; 413/1; 413/2
Bernsdorf	0	23/9; 110/2; 111; 112; 113; 114; 115; 116; 117; 118; 122/2; 123/2; 126/2; 127; 128; 129; 130; 131/2; 133; 134; 135; 136; 137; 138; 139; 139/2; 140; 141; 142; 143; 148/1; 149/2; 152/2; 153/2; 155/2; 156/3; 156/4; 156/5; 157/2; 158/3; 158/4; 159/2; 160; 161; 162/2; 163/2; 164/2; 165/2; 166/2; 167/2; 168/2; 169; 170; 171; 172; 173/2; 175; 176/2; 177/2; 179/2; 182/2; 189/2; 193/2; 194/2; 197/2; 198/2; 201/2; 234
Eyba	3	140/2
Witzendorf	0	219; 508/8; 509; 510/4; 510/5; 512/6; 514/2; 514/5; 514/7; 514/9; 514/10; 514/11; 514/12; 515; 516; 523/3; 523/6; 523/7; 524/3; 524/4; 524/5; 525/3; 525/4; 526/3; 526/4; 528/1; 528/2; 529/1; 529/2; 530/7; 531; 532; 533; 534; 537/2; 538/2; 538/3; 542/3; 542/4; 542/5; 542/6; 543/3; 543/5; 543/6; 543/7; 544/3; 544/4; 545/3; 545/4; 546/2; 547/2; 548/2



Impressum

Gemeindebote Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“; V.i.S.d.P.
Gemeinschaftsvorsitzender Günter Himmelreich, Hauptstraße 40,
Tel. 036730/3430, Fax: 036730/34318

Druck und Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43,
98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel: 0 36 77/ 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für Anzeigen: Herr David Galandt; Erreichbar unter der Anschrift
des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.
Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen
und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.
Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus
4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie
bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue
Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen
verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Erscheint: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet; Ein-
zelexemplare können zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim
Verlag abonniert werden.

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 09.09.2015

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 18.09.2015